

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

24. Jahrgang

Nr. 09

Templin, den 16.04.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung der Stadt Templin	
➤ zur öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“ in der Fassung vom 20.04.2012	1 - 3
➤ zur öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinden des Amtes Templin-Land in der Fassung vom 20.04.2012	4 - 6

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Templin - Groß Dölln“ in der Fassung vom 20.04.2012 zur Durchführung der Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Stadt Templin
Templin, den 13. 04. 2012

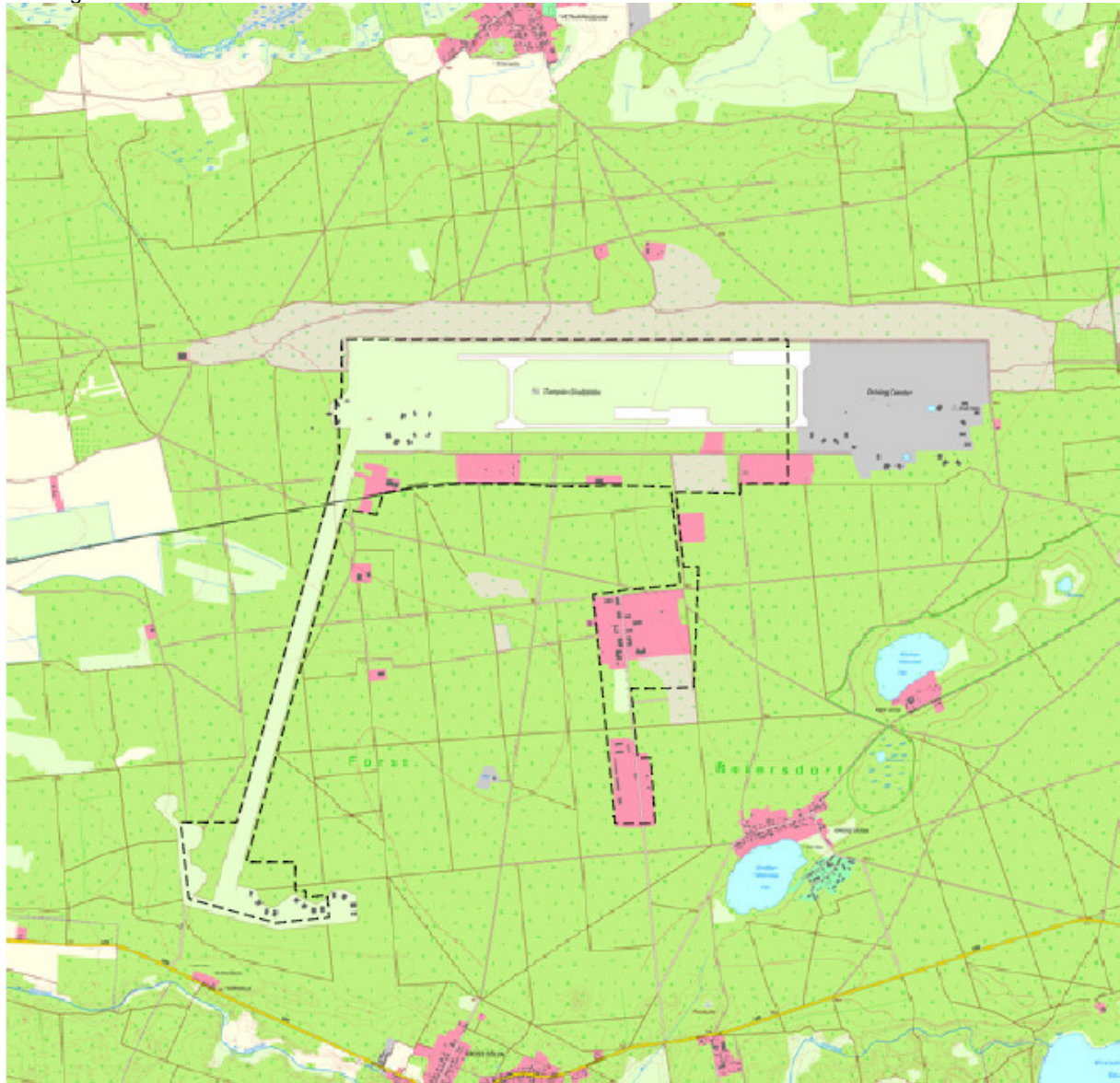
gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Templin

zur öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“ in der Fassung vom 20.04. 2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 29. 02. 2012 den Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“ in der Fassung vom 29. 02. 2012 gefasst (DS-Nr.: 20/2012). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Freiflächen des Flugplatzgeländes (ohne Bereich Driving Center). Er befindet sich südlich der Ortslage Vietmannsdorf, westlich des Driving Centers, nördlich der Ortslage Groß Dölln und östlich der Ortslage Grunewald.

Geltungsbereich



Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.02.2012 lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09. März 2012 bis 10. April 2012 öffentlich aus. Während dieser Zeit sind die berührten Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen ist der Entwurf vom 29.02.2012 geändert worden, sodass jetzt der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.04.2012 vorliegt.

Dieser geänderte Entwurf bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes liegt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

24. April 2012 bis 24. Mai 2012

im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Information liegen vor:

- Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und gemäß Anlage 1 des BauGB
- Karte Biotop- und Nutzungstypen
- Karte Schutzgebiete gemäß Naturschutzrecht
- Karte Fauna
- Bestandsaufnahmen Fledermäuse und Brutvögel
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG
- FFH-Vorprüfung
- Karte naturschutzrechtliche Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen
- Karte Altlasten
- Karte Untersuchungs- und Sanierungsbereiche für Tanklager
- Grundwassermesspegel
- Zusammenstellung der Unterlagen zu Altlasten und erforderliche Maßnahmen
- Unterlagen zur Waldumwandlung
- Stellungnahmen zum Planentwurf vom 20.02.2012 der unteren Naturschutzbehörde, des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Landesbetriebes Forst – Forstamt Boitzenburg, der unteren Bodenschutzbehörde – Altlasten, der unteren Bodenschutzbehörde – Boden und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird nach § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Templin
Templin, den 16. April 2012

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des geänderten Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinden des Amtes Templin – Land in der Fassung vom 20.04.2012 zur Durchführung der Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Stadt Templin

Templin, den 13.04. 2012

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

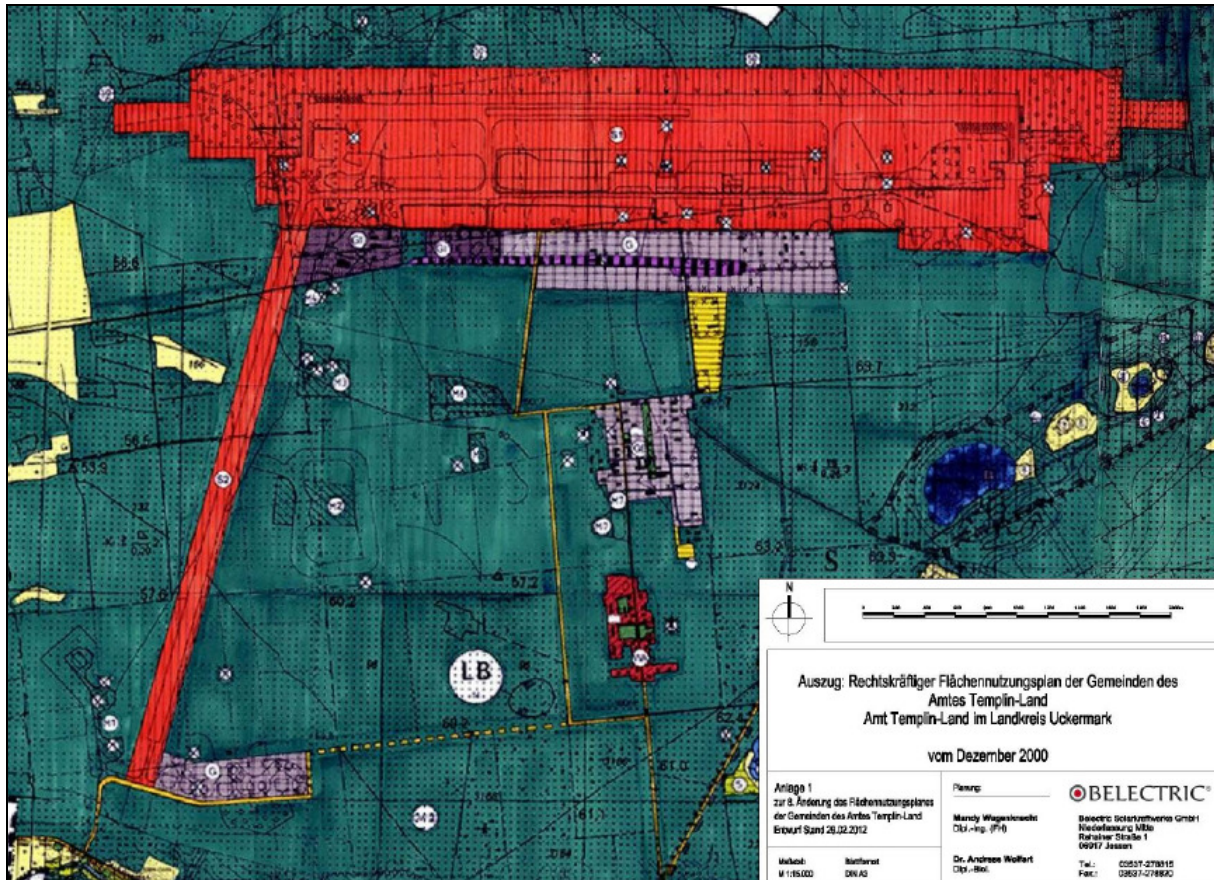
Bekanntmachung der Stadt Templin

zur öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinden des Amtes Templin – Land in der Fassung vom 20.04. 2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 29. 02. 2012 den Beschluss über den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinden des Amtes Templin – Land in der Fassung vom 29. 02. 2012 gefasst (DS-Nr.: 21/2012).

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Freiflächen des ehemaligen Flugplatzgeländes. Er befindet sich südlich der Ortslage Vietmannsdorf, nördlich der Ortslage Groß Dölln, östlich der Ortslage Grunewald und endet östlich mit dem Driving Center.

Orientierungsplan



Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinden des Amtes Templin - Land in der Fassung vom 29.02.2012 lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09. März 2012 bis 10. April 2012 öffentlich aus. Während dieser Zeit sind die berührten Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen ist der Entwurf vom 29.02.2012 geändert worden, sodass jetzt der geänderte Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Amt Templin - Land in der Fassung vom 20.04.2012 vorliegt.

Dieser geänderte Entwurf mit Begründung einschließlich des Umweltberichtes liegt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

24. April 2012 bis 24. Mai 2012

im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinden des Amtes Templin – Land dient der Vorbereitung zur Nutzung des ehemaligen Flugplatzgeländes in Groß Dölln als Solarkraftwerk.

Folgende Arten umweltbezogener Information liegen vor:

- Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und gemäß Anlage 1 des BauGB
- Karte Biotop- und Nutzungstypen
- Karte Schutzgebiete gemäß Naturschutzrecht
- Karte Fauna
- Bestandsaufnahmen Fledermäuse und Brutvögel
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG
- FFH-Vorprüfung
- Karte naturschutzrechtliche Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen
- Karte Altlasten
- Karte Untersuchungs- und Sanierungsbereiche für Tanklager
- Grundwassermesspegel
- Zusammenstellung der Unterlagen zu Altlasten und erforderliche Maßnahmen
- Unterlagen zur Waldumwandlung
- Stellungnahmen zum Planentwurf vom 20.02.2012 der unteren Naturschutzbehörde, des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Landesbetriebes Forst – Forstamt Boitzenburg, der unteren Bodenschutzbehörde – Altlasten, der unteren Bodenschutzbehörde – Boden und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 8. Änderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird nach § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Templin
Templin, den 16. April 2012

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister